



# Urteilsbesprechung

Auch eine Teil-Schwarzgeldvereinbarung führt zur Nichtigkeit des Werkvertrages

BGH, Beschluss vom 17.5.2017, VII ZR 210/14

163. Ausgabe, September 2017

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Ein Hotelier beauftragte einen Bauunternehmer mit der schlüsselfertigen Erstellung einer Hotel-erweiterung zum Pauschalpreis von 500.000 €. Daneben sollte eine Vergütung von 30.000 € gezahlt werden, aber „nicht über die Bücherlaufen“. Nach Abschlagszahlungen in Höhe von 340.000 € stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein. Die Klage des Unternehmers auf restlichen Werklohn blieb über alle Instanzen erfolglos.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Bereits 2013 hatte der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung Vereinbarungen über Bauleistungen gegen Schwarzgeld als nichtig eingestuft. Dieses Diktum trifft auch Bauverträge, die eine Schwarzgeldvereinbarung nur für einen Teil der Vergütung vorsehen, vorliegend weniger als 10 % der Vergütung. Ausgeschlossen ist nicht nur der Anspruch auf vertragliche Vergütung. Das Gleiche gilt für etwaige Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag.

## 3. Praxishinweise

- Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Schwarzgeldvereinbarungen bei Bauverträgen verdient Anerkennung. Die Oberlandesgerichte haben diese Rechtsprechung strikt übernommen. Nur drastische Sanktionen haben Aussicht, abschreckende Wirkung zu entfalten.
- Schwarzgeldforderungen einzuklagen, ist sicherlich eine Dummheit und dürfte zukünftig der Vergangenheit angehören.
- Die drastische Rechtsprechung birgt die Gefahr, dass Bauherren unberechtigt behaupten, es sei eine Schwarzgeldvereinbarung getroffen worden und sei es wie im entschiedenen Fall nur über einen Bruchteil.
- Dass es zu einer Schwarzgeldvereinbarung kam, muss der Bauherr beweisen, da er damit die Nichtigkeit einer Vergütungsvereinbarung begründen will.
- Die Annahme von Zahlungen ohne Rechnungstellung begründet schon Zweifel, gemäß § 14 Abs. 5 UStG ist aber eine Rechnung spätestens 6 Monate nach Vereinnahmung von Zahlungen zu stellen. Unterbleibt dies, ergibt sich ein wichtiges Indiz für eine Schwarzgeldvereinbarung.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin